

Dr Wilhelm Mecklenburg

Diplom-Physiker * Rechtsanwalt
Oeltingsallee 5
25421 Pinneberg

RA Dr W Mecklenburg, Oeltingsallee 5, 25421 Pinneberg

An das
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Vorab per Telefax ohne Anlagen
030 9014 8790 (8808)

15. Juni 2004
hermes/.klage

Klage

des

Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland eV, vertreten durch die Vorsitzende Dr.
Angelika Zahrnt, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin,

und des

Germanwatch eV, vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden Klaus Milke,
Haakestraße 83, 21075 Hamburg-Harburg

- Kläger -

gegen die

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den
Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

- Beklagte -

wegen

Erteilung von Umweltinformationen.

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich unter Beifügung ordnungsgemäß erteilter Vollmachten **Klage und beantrage,**

I. den Bescheid der Beklagten vom 14. August 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern folgende Informationen zu erteilen:

1. Ein Aufstellung (Liste) aller Vorhaben im Bereich Energieerzeugung, für die seit Beginn des Jahres 1997 Ausführungsgewährleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland übernommen worden sind.

Hierbei werden unter "Vorhaben" die Lieferung / Errichtung von Anlagen bzw Anlagenteilen verstanden.

Diese Liste ist nach Jahr der Gewährleistung und Art der eingesetzten Energieträger zu gliedern:

- a) Kohle
- b) Öl
- c) Gas
- d) Kernbrennstoffe
- e) Sonne
- f) Wasser
- g) Erdwärme
- h) Wind

2. Für jeden Gliederungspunkt in der Liste nach Ziffer 1. die durch die Ausführungsgewährleistungen insgesamt gedeckte Summe.

3. Für die Vorhaben nach 1.a)-c), dh, die Vorhaben, die zur Energieerzeugung fossile Energieträger verwenden und für die seit Anfang 1997 Ausführungsgewährleistungen übernommen wurden, die Angabe

- a) der Brennstoffart,
- b) der Brennstoffherkunft,
- c) des Brennstoffinput pro Jahr in Tonnen; bei Mischfeuerungen ggfs Aufschlüsselung nach Brennstoffarten und -herkunft,
- d) der Produktionsmenge in Kilowattstunden pro Jahr,
- e) des Wirkungsgrads der Anlage in Prozent (ggfs: im Neuzustand),
- f) der installierten Leistung in Megawatt,
- g) des Auslastungsgrads in Prozent,
- h) der voraussichtlichen Betriebsdauer der Anlage.

4. Eine Liste der Vorhaben gemäß Ziffer 1 (in entsprechender Gliederung), für die eine Umweltprüfung (vgl Jahresbericht 2002 - Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland - Hermesdeckungen, dort: S. 72f , dh nach den Leitlinien zur Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten, April 2001) durchgeführt wurde.

II. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Begründung

A. Zum Tatbestand

Die Kläger haben mit Schriftsatz des Unterzeichners vom 19. Juli 2003

Anlage K01: Schreiben der Kläger vom 19. Juli 2003

unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) die Erteilung der im Antrag zu I. beschriebenen Informationen verlangt. Vorangegangen waren verschiedene Versuche der Kläger, diese oder ähnliche Informationen bei der Beklagten, dem Bundesminister für Umwelt oder der Euler-Hermes Kreditversicherungs AG (im Folgenden: Hermes AG) zu erlangen. Mit Schreiben vom 14. August 2003

Anlage K02: Schreiben der Beklagten vom 14. August 2003

lehnte die Beklagte den Antrag zur Gänze ab. Sie verwies hierbei im Wesentlichen darauf, daß gewisse Informationen bereits veröffentlicht seien. Weitergehende Informationspflichten bestünden nicht, da sie als Behörde "keine Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen habe" und mithin nicht zur Erteilung von Umweltinformationen verpflichtet sei. Entsprechendes gelte auch für die Hermes AG. Die Beklagte berief sich auch auf einen von § 203 StGB vermittelten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und stellte in Frage, ob die beantragten Informationen überhaupt Informationen über die Umwelt seien. Eine vorwirkende Anwendung der die Richtlinie 90/313/EWG (AbIEG L 158 vom 23.06.1990, S. 56) ersetzenden Richtlinie 2003/4/EG (AbIEG L 41 vom 14.02.2003, S. 26) lehnte die Beklagte ab.

B. Zum Antrag

Es ist richtig, daß die Hermes AG auf der Internetseite www.exportgarantien.de gewisse Projektinformationen veröffentlicht. Diese werden als

Anlage K03: Internetveröffentlichung "Projektinformationen" mit Stand vom 04.05.2004

zur Akte gereicht. Die Veröffentlichung verweist über Links auf weitere Informationen: "Tabelle", "Projektbeschreibung", "A-Projekte" und "Common Approaches".

Die Tabelle wird als

Anlage K04: Liste Projektdaten der Hermes -Internetausdruck vom 04.05.2004

zur Akte gereicht. Sie enthält gewisse Projektdaten seit Januar 2002. Einzelne Projekte werden in der Internetveröffentlichung "Projektbeschreibung", als

Anlage K05: Projektinformationen - Einzelprojekte, Internetausdruck vom 04.05.2004

zur Akte gereicht, beschrieben. Diese Beschreibungen erfolgen nur für bestimmte einzelne Projekte, deren Auswahl nach nicht ersichtlichen Kriterien ("besonders interessante Projekte, nach Entscheidung des Interministeriellen Ausschusses") erfolgt. Schließlich findet sich dort noch ein Überblick über "A-Projekte", der als

Anlage K06: Projektinformationen - A-Projekte

zur Akte gereicht wird. Hierbei handelt es sich um besonders umweltrelevante Projekte.

Dies bedeutet dennoch nicht, daß die Kläger über die begehrten Informationen bereits verfügen.

Denn zwar ist *prima facie* ein Teil der unter Ziffer I. beantragten Informationen öffentlich verfügbar, wobei allerdings anzumerken ist, daß einige dieser Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar waren. Die veröffentlichte Liste ist jedoch nicht gegliedert; auch ist nicht klar, ob sie vollständig ist. Die Auswahl erfolgt, soweit ersichtlich, willkürlich. Vor allem aber erfolgen Einträge in diese Liste nur, wenn der jeweilige Projektpartner hiermit einverstanden ist.

Die Liste ist einerseits nicht eingeschränkt auf die Vorhaben nach Art der eingesetzten Energieträger und umfaßt andererseits nicht den Zeitraum seit Anfang 1997, sondern erst seit Januar 2002. Die Kläger stellen auf diesen zuletzt genannten Zeitpunkt wegen des Datums der Verabschiedung des Kyoto-Protokolls (Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen) ab.

Schließlich dient die Liste der Vorstrukturierung der nachfolgenden Anträge zu Ziffern II.2.-4. Aus all diesen Gründen wird der Antrag des Verwaltungsverfahrens zu diesem Punkte aufrecht erhalten.

Der Antrag vom 19. Juli 2003 wird zudem um den Punkt 1.h) erläuternd ergänzt. Physikalisch ist davon auszugehen, daß Windverhältnisse maßgeblich über die Sonne(neinstrahlung) gesteuert werden. Die auf die Erde auftreffende Sonnenenergie wird an der Materie, insbesondere der Luft, in Wärme umgewandelt. Die Rotation der Erde führt zur Wiederabstrahlung der zugeführten Sonnenenergie in den Weltraum. Die bei diesem Prozeß notwendig entstehenden zeitlich veränderlichen Temperaturdifferenzen führen zur Umwandlung der in der Luft gespeicherten Wärmeenergie in (kinetische) Windenergie. Insofern ist Punkt 1.h) als erläuternde Ergänzung zu Punkt 1.e) anzusehen.

Hinsichtlich Ziffer I.2. gilt, daß auch dann, wenn die unter www.exportgarantien.de abzurufende Liste vollständig wäre, sie nicht erlauben würde, die hier abgefragte Information zu entnehmen. Hinsichtlich Ziffer I.3. gilt, daß derartige Informationen überhaupt nicht veröffentlicht werden.

Zum Antrag nach I.4. wird darauf hingewiesen, daß im Kontext der Ausfuhrleistungsgewährleistungen ein spezifisches Programm von Umweltprüfungen zur Anwendung kommt. Zur Erläuterung des Begriffs "Umweltprüfung" wird zunächst ein Auszug aus dem Jahresbericht 2002 in der

Anlage K07: "Exportgarantien der Bundesrepublik Deutschland - Hermesdeckungen" - Jahresbericht 2002 (Titelblatt, Seiten 15-17 (Umweltaspekte), Seiten 72, 73 (Umweltprüfung)

zur Akte gereicht. Diese Unterlage nimmt Bezug auf die ebenfalls zur Akte gereichte

Anlage K08: Ausfuhrleistungsgewährleistungen der Bundesrepublik Deutschland - Leitlinien Umwelt - Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten (Stand: 26. April 2001)

sowie die

Anlage K09: Draft Recommendation on Common Approaches on Environment and Officially Supported Export Credits (Stand: 25.11.2003).

C. Zulässigkeit

Das angerufene Gericht ist örtlich (§ 52 Abs 1 Nr 2 VwGO) und instanziiell (§ 45 VwGO) zuständig. Die Kläger sind aktiv legitimiert (§ 4 Abs 1 Satz 1 UIG). Der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedurfte es nicht, da die Beklagte eine oberste Bundesbehörde ist (§ 68 Abs 1 Satz 2 Nr 1 VwGO). Die Klagefrist ist eingehalten, denn der Bescheid der Beklagten war nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (§ 58 Abs 2 VwGO).

D. Begründetheit

Der Anspruch der Kläger ist begründet. Die begehrten Informationen sind Umweltinformationen (I.). Diese sind bei der Beklagten vorhanden (II). Die Beklagte ist zur Informationserteilung verpflichtet (III). Der Anspruch der Kläger ist auch nicht ausnahmsweise ausgeschlossen (IV).

I. Umweltinformationen

§ 3 Abs 2 Nr. 1-3 UIG teilt Informationen über die Umwelt in drei Kategorien auf, nämlich Informationen über den Zustand der Umwelt (Nr 1), Informationen über Tätigkeiten und Maßnahmen, die den Zustand der Umwelt beeinträchtigen oder

beeinträchtigen können (Nr 2) sowie Informationen und Tätigkeiten einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz (Nr 3). Das Gesetz folgt damit Art 2 lit a) der Umweltinformationsrichtlinie.

Zu Ziffer I.1.

Mit der Frage zu Ziffer I.1. möchten die Kläger wissen, für welche Vorhaben im Bereich der Energieerzeugung Ausführungsgewährleistungen durch die Beklagte übernommen worden sind. Da dies eine ganze Reihe von Vorhaben sein werden, wird in formeller Hinsicht ergänzend beantragt, diese Liste in der angegebenen Weise nach den jeweils eingesetzten Energieträgern zu gliedern.

Ohne Zweifel ist die Errichtung von Anlagen (Durchführung von Vorhaben) der Energieerzeugung eine Tätigkeit, die den Zustand der Umwelt beeinträchtigen kann.

Auch die Information, ob die Errichtung einer solchen Anlage mit einer Ausführungsgewährleistung gefördert wird, ist eine Information über eine (potentiell) umweltbeeinträchtigende Tätigkeit und damit eine Information über die Umwelt gemäß § 3 Abs 2 Ziffer 2 UIG.

Denn **erstens** ist die Übernahme einer Ausführungsgewährleistung geeigenschaftet, die Durchführung eines Vorhabens bzw die Errichtung einer Anlage überhaupt erst (mit) zu ermöglichen. Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausführungsgewährleistung ist damit zugleich eine Entscheidung, die die Umwelt beeinträchtigt bzw zumindest beeinträchtigen kann.

Darüber hinaus sind **zweitens** in die Prüfprogramme für die Übernahme von Ausführungsgewährleistungen gewisse Umweltprüfungen integriert, so daß die Frage, ob eine solche Gewährleistung übernommen wird, direkt mit der Frage der konkreten Umweltauswirkungen des jeweiligen Vorhabens korreliert.

Wie sich aus den "Leitlinien Umwelt" (Anlage K08) ergibt, werden vor der Gewährung von Ausführungsgewährleistungen regelmäßig Umweltaspekte in weiterem Sinne geprüft (dort: Grundsätze, Ziffer 4.). Dies wird "seit längerem intern praktiziert",

Anlage K10: Exportgarantien der Bundesrepublik Deutschland - Grundzüge, Umweltaspekte - Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Aspekten (Internetveröffentlichung der Hermes AG, Stand 24.06.2003); dort: Eingang.

In dieser Unterlage heißt es unter dem Rubrum "Partnerschaftlicher Ansatz" weiter:

" Sofern im Rahmen der Prüfung festgestellt wird, daß Verbesserungsmaßnahmen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Projektes erforderlich sind, wird zunächst mit dem Antragsteller nach Möglichkeiten gesucht, Umweltbeeinträchtigungen in Zusammenarbeit mit dem ausländischen Partner zu vermindern oder zu vermeiden (sog. "Mitigation"). Im Einzelfall kann der Bund eine positive Entscheidung mit besonderen Bedingungen zu Umweltaspekten versehen. "

Hieraus ergibt sich, daß im Prüfverfahren für die Gewährung von Auslandsgewährleistungen regelmäßig Umweltbelange mit abgeprüft werden mit dem Ziel, Umweltbeeinträchtigungen zu verringern oder zu vermeiden. Die

Information, daß für ein Vorhaben eine Ausführungsgewährleistung erfolgt(e), ist mithin zugleich die Information darüber, daß das Vorhaben einer gewissen Umweltprüfung unterzogen wurde, wobei die Umweltprüfung dem Ziel der Vermeidung / Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen dient(e). In diesem Sinne ist die Information über die Gewährung einer Ausführungsgewährleistung auch eine Information über die Umwelt im Sinne des § 3 Abs 2 Nr 3 UIG.

Für den Fall von Informationen über die staatliche finanzielle Förderung eines umweltverbessernden Produktionsverfahrens hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß diese Gegenstand des Anspruchs nach § 4 Abs 1 Satz 1 UIG sein können,

BVerwG 7 C 21/98 vom 25.03.1999 = DVBl 1999, 1134 = Fluck / Theuer, IF-R-UIG-Kommentar, § 3 UIG Nr. 5

Das Gericht hat die Auffassung des dortigen Klägers bestätigt, der die Förderung als solche als Tätigkeit und Maßnahme zum Schutz der Umwelt im Sinne des § 3 Abs 2 Nr 3 UIG ansah.

Entsprechendes gilt auch hier. Die Übernahme einer Ausführungsgewährleistung ist eine staatliche Förderung betreffend die Durchführung einer (potentiell) umweltbeeinträchtigenden Maßnahme, nämlich der Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Energie, zugleich aber auch die Information darüber, daß gewisse Bemühungen unternommen wurden, Umweltbeeinträchtigungen zu verringern.

Dem UIG liegt zudem die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (AbLEG L 158, S. 6) zu Grunde. Der Begriff der Umweltinformation ist deshalb in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auszulegen. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat schon in seiner ersten Entscheidung zur Richtlinie

EuGH C-321/96 (Mecklenburg) vom 18.06.1998 = Slg I-3809 = NVwZ 1998, 945

darauf hingewiesen, daß der Begriff weit auszulegen sei. Denn

der Gemeinschaftsgesetzgeber habe es vermieden, dem Begriff "Informationen über die Umwelt" eine Definition zu geben, die zum Ausschluß irgendeiner Behördentätigkeit hätte führen können; der Begriff "Maßnahmen" solle dabei nur klarstellen, daß zu den Handlungen, die unter die Richtlinie fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind.

Rn 20 des genannten Urteils.

Der Gerichtshof hat diesen Standpunkt jüngst in der Entscheidung

EuGH C-233/00 vom 26.03.2003 (Kommission / Frankreich, noch nicht in der amtlichen Sammlung, zitiert nach <http://curia.eu.int>),

dort Rn 45

bestätigt und hierbei ergänzend klargestellt, daß aus der Verwendung des Ausdrucks "verwaltungstechnische Maßnahmen" in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 90/313 folge, daß "der Begriff der Informationen über die Umwelt logischerweise eine größere Tragweite haben müsse als sämtliche Behördentätigkeiten",

EuGH C-233/00, Rn 46, Hervorhebung durch den Unterzeichner.

Der Gerichtshof gelangt im Ergebnis und weitergehend hinsichtlich des Begriffes der Informationen über die Umwelt zu der Auffassung,

nach alledem beziehe sich die Richtlinie 90/313 auf alle Vorgänge gleich welcher Art, die den Zustand eines der von dieser Richtlinie erfaßten Umweltsektoren beeinträchtigen oder schützen können, so daß der Begriff Informationen über die Umwelt im Sinne dieser Richtlinie entgegen dem Hauptvorbringen der französischen Regierung dahin zu verstehen sei, daß er die Dokumente einschließt, die nicht mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung zusammen hingen.

EuGH C-233/00, Rn 47.

Der Gerichtshof bringt hiermit zum Ausdruck, daß auch Informationen über fiskalische Tätigkeiten, soweit sie einen Umweltbezug aufwiesen, dem Zugriff nach der Richtlinie 90/313 unterlägen. Damit folgt der Gerichtshof der Auffassung der Kommission,

auch Entscheidungen der Behörden ohne Verordnungscharakter in Bezug auf die Verwaltung ihres privaten Grundbesitzes (zB die Erlaubnis, ihn zu bewohnen oder zu nutzen) oder auf die Verwaltung der gewerblichen und kommerziellen öffentlichen Dienstleistungen (zB die Verträge mit den Nutzern der Wasser- oder Energieversorgungseinrichtungen) oder auch privatrechtlicher Verträge zwischen einer Behörde und einer Privatperson oder sogar zwischen zwei Behörden, wenn diese Dokumente umweltbezogene Informationen enthielten,

EuGH C-233/00, Rn 37

unterlägen dem Zugriff. Damit ist insbesondere klar gestellt, daß auch fiskalische Tätigkeiten von Behörden ("Verwaltung des privaten Grundbesitzes, privatrechtliche Verträge"), soweit sie einen Umweltbezug aufweisen, dem Zugriff durch den interessierten Bürger unterliegen müssen.

Nichts anderes kann gelten, wenn solche Tätigkeiten nicht unmittelbar von Behörden, sondern von Privaten erledigt werden. Dies folgt schon aus verfassungsrechtlichen Grundsätzen, wonach eine staatliche (öffentlich-rechtliche) Aufgabe eine solche bleibt, auch wenn sie mit privatrechtlichen Mitteln erfüllt wird,

BVerfGE 12, 205/ 246

und wird ausdrücklich in § 2 Nr. 2 UIG widerspiegelt, wobei letztere Vorschrift eine Umsetzung von Art 2 lit b, Art 6 der Umweltinformationsrichtlinie darstellt.

Angewendet auf den vorliegenden Fall heißt dies, daß die Gewährung von Ausführungsgewährleistungen einerseits die Erledigung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe ist, die der Beklagten zuzurechnen ist, auch wenn sie - zumindest teilweise - privatrechtlich, nämlich durch die Hermes AG erledigt wird und andererseits, daß Informationen über diese Tätigkeit, unbeschadet der Tatsache, daß diese Tätigkeit unter Umständen in Teilen als "fiskalisch" angesehen werden könnte, gleichwohl dem Zugriff unterliegt.

Es ist ferner beachtenswert, daß die Neufassung der Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 28. Januar 2003, ABLEG L41, S. 26) zu den Umweltinformationen gemäß Art 2 Nr 1 lit e) auch zählt

" Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Buchstabe c) genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden ";

hierbei sind die "unter Buchstabe c) genannten Maßnahmen und Tätigkeiten" eben solche, die sich "auf den Zustand der Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente".

Die vorliegend abgefragten Informationen sind Informationen über wirtschaftliche Analysen bzw Annahmen, denn die Gewährung einer Ausführungsgewährleistung setzt eine bestimmte wirtschaftliche Prüfung mit bestimmten (geeignet definiertem positiven) Ergebnis ("Förderungswürdigkeit") voraus. Damit eine Umweltinformation vorliegt, reicht ein mittelbarer Einfluß auf die Umwelt; hierfür reicht es aus, wenn die Analyse, Stellungnahme oder dergleichen bei einer Entscheidung berücksichtigt werden muß, die sich ihrerseits auf die Umwelt auswirkt (auswirken kann),

EuGH C-321/ 96 (Mecklenburg), aaO, Rn 21.

Das vorliegend eine solche Konstellation gegeben ist, ergibt sich aus der

Anlage K11: Richtlinien für die Übernahme von Ausführungsgewährleistungen vom 30. Dezember 1983, zuletzt geändert am 31. Januar 2002,

dort zB: GINr 2.1.

Die Richtlinie 2003/4 - umzusetzen bis zum 14. Februar 2005 - ist auch im vorliegenden Rechtsstreit, nämlich im Rahmen der Vorwirkungs doktrin des EuGH, anzuwenden. Diese Doktrin besagt, daß ein Mitgliedstaat bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist einer Richtlinie verpflichtet ist, die Ziele der Richtlinie nicht zu unterlaufen und durch eigenes Verhalten keine gleichsam vollendeten Tatsachen zu schaffen, die ihm später die Erfüllung der ihm aus Beachtung der Art 5 Abs 2 iVm Art 189 Abs 3 EGV (aF) erwachsenen Vertragspflichten nicht mehr möglich macht,

BVerwG 4 A 9/97 vom 19.05.1998 (A20-Wakenitzniederung), BVerwGE 107, 1/ 22,

vgl auch EuGH C-129/96 vom 18.12.1997 (Inter-Environnement Wallonie, Slg I7411, EuZW 1998, 167/ 170 (Rn 44, 50).

Jedenfalls dann, wenn man dem Zugang zu Informationen auch ein zeitliches Element beibemißt, also die Rechtzeitigkeit der Informationserteilung mit betrachtet, würden die Ziele der Richtlinie 2003/4 unterlaufen, wenn Informationen betreffend wirtschaftlicher Analysen oder Annahmen, soweit diese sich auf die Umwelt auswirken (können), nicht freigegeben würden. Die Vorwirkung käme alsdann vorliegend zum tragen, wenn man den Informationszugriff nur über Art 2 Ziffer 1 lit e) der Richtlinie 2003/4, nicht aber über § 3 Abs 2 Nr 2, 3 UIG bzw Art 2 lit a) der Richtlinie 90/313 begründet sähe.

Entsprechendes wie zur Anwendung der Richtlinie 2003/4 gilt mit Blick auf das deutsche Prozeßrecht. Denn vorliegend im Streit ist eine Verpflichtung der Beklagten zur Erteilung von Informationen. Maßgeblicher Zeitpunkt bei Verpflichtungsklagen ist jedoch das Bestehen des Zeitpunkts zum Zeitpunkt der Entscheidung, also grundsätzlich der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung,

Kopp/Schenke, VwGO, 13. Aufl, § 113 Rn 217.

Dieser Zeitpunkt wird im vorliegenden Rechtsstreit aller Voraussicht nach nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2003/4 liegen.

Im Ergebnis ist die Angabe aller Vorhaben nach Ziffer I.1. des Antrages einen Information über die Umwelt.

Zu Ziffer I.2.

Ziffer I.2. ist die Angabe eines Ergebnisses einer wirtschaftlichen Analyse, nämlich die (kumulierte) Höhe, in der Ausfuhrleistung für die in Ziffer I.1. genannten umwelteinwirkenden Tätigkeiten / Maßnahmen gewährt werden können. Auch diese Angabe weist den gebotenen Umweltbezug auf, zeigt sie doch den Gesamtumfang der umweltrelevanten Tätigkeit "Gewährung von Ausfuhrleistung".

Zu Ziffer I.3.

Auch hinsichtlich der Frage zu Ziffer I.3. gilt, daß die dort verlangten Angaben Umweltinformationen sind. Denn die Umweltbeeinträchtigungen einer Anlage hängen zB von Brennstoffart und -herkunft ab, auch von Produktionsmenge und Wirkungsgrad usw.

Zu Ziffer I.4.

Ebenso auf der Hand liegt der Charakter der erbetenen Information als Umweltinformation für die Frage zu Ziffer I.4. Jedenfalls dann, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung die Entscheidung über eine umweltbeeinträchtigende Maßnahme beeinflussen kann, liegt eine Umweltinformation vor,

vgl. EuGH C-321/96, Rn 21.

So liegt der Fall hier. Die Angabe, ob für ein Vorhaben eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist eine Umweltinformation.

II. Bei der Beklagten vorhanden.

Die begehrten Informationen sind auch bei der Beklagten vorhanden. Zwar ist richtig, daß die Bundesregierung die Geschäftsführung für die Exportkreditgarantien einem **Konsortium** übertragen hat, das aus der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg, als Federführer, und der PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, besteht,

Anlage K12: Jahresbericht 2002, S. 76.

Die Geschäftsführung ist in einem Mandatarvertrag geregelt,

Anlage K11, dort: GlNr 3.5,

der den Klägern aber nicht zugänglich ist. Den unter GlNr 3 zu findenden Angaben entnimmt man aber, daß die Entscheidung durch einen "Interministeriellen Ausschuß" unter Beteiligung verschiedener Ressorts der Bundesregierung gefällt werden. Dem genannten Konsortium ist die Geschäftsführung, aber eben nicht die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Ausfuhrleistung übertragen. Im Verhältnis zwischen der Beklagten und dem Konsortium liegt mithin ein Fall des § 2 Ziffer 2 iVm § 9 Satz 2 UIG vor. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Informationen liegt mithin auf jeden Fall bei der Beklagten, auch wenn im Rahmen der Geschäftsführung ein Teil der Informationen (nur) bei dem Konsortium gelagert wäre, wofür aber nichts ersichtlich ist.

III. Die Beklagte ist zur Informationserteilung verpflichtet (Passivlegitimation)

Passivlegitimiert sind nach § 3 Abs 1 Satz 1 UIG "Behörden, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben". Unter Berufung auf die amtliche Begründung des UIG vertritt die Beklagte in ihrem Bescheid vom 14. August 2003, ihre Hauptaufgabe sei nicht der Umweltschutz, weshalb sie keine Behörde sei, die Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen habe. Sie sei deshalb nicht zur Informationserteilung nach dem UIG verpflichtet.

Dieser Auffassung wird entgegen getreten. Sie wird auch weder von der Rechtsprechung noch von der Literatur geteilt. Schon der Umweltausschuß des

Bundestages hat seinerzeit ein weitergehendes Verständnis zu Protokoll gegeben,

vgl Fluck/ Theuer, UIG-Kommentar, § 3 Rn 83.

Das Bundesverwaltungsgericht

BVerwG 7 C 21/98 vom 25.03.1999 = DVBl 1999, 1134 = Fluck / Theuer,
UIG-Kommentar, § 3 UIG Nr. 5; 3. der Gründe

hat in seinem oben bereits angesprochenen Urteil erklärt, für die Behördeneigenschaft im Sinne des § 3 Abs 1 Satz 1 UIG reiche es aus, wenn ein auf Rechtsvorschriften oder Anordnung einer vorgesetzten Stelle beruhender umweltbezogener Handlungsauftrag bestehe. Konkret reichte als umweltbezogener Handlungsauftrag der Vollzug von Förderrichtlinie, denen einen umweltpolitische Zielsetzung des Landes zu Grunde lag. Hiernach entspricht dem "weichen Instrument" des Umweltschutzes die weiche Rechtsgrundlage der Aufgabenzuweisung.

Auch die Literatur vertritt durchgängig eine weite Auslegung des Begriffes, und zwar maßgeblich in Anlehnung an den Begriff des Art 2 b) der Richtlinie ("Stellen, die Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen"), vgl nur

Röger, UIG-Kommentar, § 3 Rn 6,

Fluck/Theuer, UIG-Kommentar, § 3 Rn 85ff.

Hingewiesen wird hierbei insbesondere darauf, daß beispielsweise die von der Bundesregierung ursprünglich vertretene Auffassung, Straßenbaubehörden seien keine Behörden im Sinne des UIG, inzwischen aufgegeben wurde

Fluck/Theuer, UIG-Kommentar, § 3 Rn 86.

Die Richtlinie 90/313 stellt im Übrigen nicht auf die Übertragung der Ausführung von Aufgaben der Umweltpflege durch oder aufgrund Rechtssatzes ab, sondern begnügt sich damit, daß tatsächlich solche Aufgaben wahrgenommen werden. Dies ist bei einer richtlinienkonformen Auslegung des § 3 Abs 1 Satz 1 UIG zu berücksichtigen.

Es wurde oben dargelegt, daß bei der Gewährung von Ausführungsgewährleistungen Umweltbelange regelmäßig mit berücksichtigt werden. Da es auf eine förmliche Aufgabenzuweisung durch Rechtssatz nicht ankommen, reicht diese "weiche" Aufgabenzuweisung aus dafür, daß die Beklagte Behörde im Sinne des § 3 UIG ist.

Darauf, ob die Beklagte die Umweltbelange selber wahrnimmt oder dies der Hermes AG überläßt, kommt es nicht an, da der Beklagten das Handeln der Hermes AG im Sinne des § 9 Satz 2 UIG zuzurechnen ist.

Die Richtlinie 2003/4 führt insoweit den Ansatz der Richtlinie 90/313 konsequent fort, indem sie für das Entstehen der Auskunftspflicht eine Einschränkung wie das Wahrnehmenmüssen von Aufgaben im Bereich der Umweltpflege überhaupt nicht

mehr macht (Art 2 Ziffer 2. a)).

Auf die Frage, wie die Einbindung der Hermes AG bzw des Konsortiums zu behandeln sei, wurde bereits oben unter II. Bezug genommen. Hinzuweisen ist darauf, daß die Zuständigkeit der Beklagten für die Erteilung der Informationen sich auch aus der Richtlinie 2003/4 (dort: Art 3 Abs 1) ergibt, weil eine Behörde auch "die für sie bereit gehaltenen Informationen" freigeben muß. Sollte die Beklagte deshalb darauf abstellen wollen, sie verfüge über die beantragten Informationen nicht, denn diese seien nur bei der Hermes AG vorhanden, wäre dieser Einwand zurück zu weisen.

Im Ergebnis ist die Beklagte Behörde im Sinne des § 3 UIG und zur Erteilung der begehrten Informationen verpflichtet.

IV. Der Anspruch der Kläger ist auch nicht ausnahmsweise ausgeschlossen.

Die Beklagte macht insoweit nur den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie den Schutz von Angaben, die unter § 203 StGB fallen, geltend.

§ 203 StGB verbietet die unbefugte Weitergabe von fremden Geheimnissen, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (und entsprechend die unbefugte Weitergabe von Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse eines anderen).

Die Prüfung des Tatbestandsmerkmals "Unbefugt" bedeutet hier (jedoch nur), daß "nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu prüfen ist ob das im Übrigen tatbestandsgemäße Verhalten straflos ist" -

Tröndle/Fischer, StGB-Kommentar, 50. Aufl, § 203 Rn 27.

An diesen Gebrauch des Wortes "unbefugt" knüpft § 8 Abs 1 Satz 2 UIG an (im Übrigen auch an § 30 VwVfG). Im Anwendungsbereich des § 8 Abs 1 Satz 2 UIG ist der Hinweis auf § 203 StGB zirkulär. Die die Rechtswidrigkeit ausschließende Rechtfertigung für die Freigabe von Informationen ergibt sich - vorliegend - gerade daraus, daß ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 8 Abs 1 Satz 2 UIG nicht vorliegt bzw ggfs eine Abwägung ergibt, daß das Informationsinteresse des jeweiligen Antragstellers das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Einen entsprechenden Rechtsgedanken drückt im Übrigen § 8 Abs 3 UIG aus.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle Tatsachen, Vorgänge und Umstände, die

1. technische oder kaufmännische Aspekte eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes betreffen;
2. nicht offenkundig, dh nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind;

3. nach dem ausdrücklich oder stillschweigend erklärten Willen des Unternehmers geheim gehalten werden sollen;
4. den Gegenstand eines berechtigten wirtschaftlichen Interesses des Unternehmers bilden.

Fluck/ Theuer, UIG-Kommentar, § 8 Rn 204/206,

vgl auch Röger, UIG-Kommentar § 8 Rn 32

Selbst unterstellt, es gäbe einen Geheimhaltungswillen des Inhabers der Informationen, ist zunächst anzumerken, daß die begehrten Informationen teilweise offenkundig, nämlich soweit sie (im Internet) veröffentlicht sind. Im Übrigen steht dem Wunsch auf Geheimhaltung kein berechtigtes wirtschaftliches Interesse zur Seite. Letzteres kann entweder dem Tatbestandsmerkmal Nr. 4 des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zugeordnet werden oder es kann so verstanden werden, daß ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse eines Inhabers einer betriebs- oder geschäftsbezogenen nur bejaht werden kann, wenn die Freigabe der Informationen zu einem relevanten wirtschaftlichen Schaden führen würde.

Die Richtlinie 2003/4 greift dies zusammenfassend auf, wenn sie erlaubt, den Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen im Falle von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, um berechnigte wirtschaftliche Interessen zu schützen (Artikel 4 Abs 2 lit d) der Richtlinie 2003/4).

Zu Ziffer I.1. des Antrages

Die in **Anlage 4** von seiten der Beklagten selber veröffentlichte Liste enthält beispielsweise einen Eintrag

Exporteur:	ALSTOM Power Boiler GmbH
Warenart:	Dampferzeuger für ein Kohlekraftwerk
Kategorie:	2
Bestellerland:	VR China

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben im Bereich der Energieerzeugung, das in der nach Ziffer I.1. des Antrages begehrten Liste dem Buchstaben a) zuzuordnen wäre. Diese Informationen wird für eine Reihe von Vorhaben seit einiger Zeit veröffentlicht, so daß es insoweit treuwidrig wäre, wollte die Beklagte die Erteilung der entsprechenden Information verweigern.

Der Kläger begehrt über die veröffentlichte Liste hinaus die Angabe aller Vorhaben im Bereich der Energieerzeugung. Dem steht nicht der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entgegen, denn ein solches liegt hier nicht vor. Der Exporteur müßte nämlich nach der oben wiedergegebenen Darstellung insbesondere ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran haben, daß die Tatsache, daß er - um

im Beispiel zu bleiben - einen Dampferzeuger für ein Kohlekraftwerk der Kategorie 2 nach China liefert, nicht bekannt gegeben wird. Dies berechtigte wirtschaftliche Interesse kann er nur haben, wenn die Freigabe der Information umgekehrt einen wirtschaftlichen Schaden für ihn bedeuten würde. Hierfür ist von dem Beklagten jedoch nichts dargetan und auch sonst nichts ersichtlich.

Ziffer I.2. des Antrages

Der Kläger möchte über die soweit beschriebenen Informationen hinaus nach Ziffer I.2. wissen, welche Summe durch jedes Vorhaben genau durch Ausführungsgewährleistung gedeckt ist. Mit der Angabe "Kategorie 2" (siehe Beispiel oben) ist bereits bekannt, daß diese Summe zwischen 15 und 50 Millionen Euro liegt.

Dem Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses immanent ist, wie schon gesagt, der Begriff des "berechtigten Geheimhaltungsinteresses". Dies bedeutet, daß ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung vorliegen muß. Der Inhaber des Geheimnisses - hier die begünstigte Firma - müßte im vorliegenden konkreten Fall ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse daran haben, daß nicht nur die Informationen "Gewährleistung zwischen 15 und 50 Mio Euro" sondern auch die Information "Gewährleistung gleich xx Euro" bekannt gegeben wird. Auch hierfür ist von der Beklagten nichts dargetan und auch sonst nichts ersichtlich. Im Gegenteil werden von der Hermes AG derartige Angaben inzwischen regelmäßig veröffentlicht (**Anlage K05**). Daß in vielen Fällen solche Angaben von den Betroffenen freiwillig freigegeben werden, indiziert vielmehr, daß die Freigabe solcher Informationen erwartungsgemäß nicht mit Risiken, die ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung begründen könnten, verbunden ist.

Zu Ziffer I.3. des Antrages

Mit dem Antrag zu I.3. möchte der Kläger nunmehr wissen, welche Brennstoffart eingesetzt wird, woher dieser Brennstoff kommt, wieviel von ihm verbraucht wird und so weiter.

Die Angabe zB des Wirkungsgrades einer konkreten Anlage ist zweifellos eine betriebsbezogene Information. Auch hier ist jedoch der Charakter eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zu verneinen. Denn das betriebsspezifische Know-How ist nicht der Wirkungsgrad als solcher, sondern die Methode, wie dieser erreicht wird.

Jedenfalls ist nicht ersichtlich, wie durch die Bekanntgabe der Information ein wirtschaftlicher Schaden entstehen könnte.

Schließlich ist auch zu bedenken, daß, da hier eine Förderung mit öffentlichen Geldern im Raume steht, erhöhte Anforderung an die Berechtigung des wirtschaftlichen Interesses, das die Geheimhaltung begründen sollen, zu stellen ist.

Zu Ziffer I.4. des Antrages

Erst die Übermittlung der konkreten Umweltprüfungen, die hier nicht beantragt ist, hätte einen Betriebsbezug, der es erforderlich machen würde, die Frage, ob § 8 Abs 1 Satz 2 UIG die Freigabe verbieten würde, konkret zu prüfen.

Zur Frage der Offenkundigkeit derartiger Informationen ist anzumerken, daß nach neueren, international betriebenen Vorstellungen, Informationen über die Umweltprüfungen spätestens 30 Tage vor der Entscheidung über die Gewährung von Ausfuhrleistungsgewährleistungen veröffentlicht werden sollen (**Anlage K09**, GlNr V.16. - zweiter Spiegelstrich, vgl auch **Anlage K03**, S. 1 unten, S. 2 oben).

Wenn demnach bereits Informationen aus den Umweltprüfungen bekannt gegeben werden sollen, dann ist erst recht die Information, ob eine Umweltprüfung stattgefunden hat, bekannt zu geben. Der Antrag nach I.4. erledigt sich allerdings nicht durch Kenntnis der über Umweltprüfungen bereits veröffentlichten Informationen, da dies bisher nur wenige Projekte betrifft und die Veröffentlichung ersichtlich nur für A-Projekte vorgesehen ist. Letztere sind besonders umweltrelevante Projekte, vergleichbar denen des Anhangs I der UVP-Richtlinie (Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337 (AbIEG L 175, S. 40) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (AbIEG L 73, S. 5)).

Im Ergebnis ist der Klage in vollem Umfange stattzugeben.

Rechtsanwalt

(Dr W Mecklenburg)

Anlagen

Anlage K01: Schreiben der Kläger vom 19. Juli 2003

Anlage K02: Schreiben der Beklagten vom 14. August 2003

Anlage K03: Internetveröffentlichung "Projektinformationen" mit Stand vom 04.05.2004

Anlage K04: Liste Projektdaten der Hermes -Internetausdruck vom 04.05.2004

Anlage K05: Projektinformationen - Einzelprojekte, Internetausdruck vom 04.05.2004

Anlage K06: Projektinformationen - A-Projekte

Anlage K07: "Exportgarantien der Bundesrepublik Deutschland - Hermesdeckungen" - **Jahresbericht 2002** (Titelblatt, Seiten 15-17 (Umweltaspekte), Seiten 72, 73 (Umweltprüfung)

Anlage K08: Ausfuhrleistungsgewährleistungen der Bundesrepublik Deutschland -**Leitlinien Umwelt** - Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten (Stand: 26. April 2001)

Anlage K09: Draft Recommendation on **Common Approaches** on Environment and Officially Supported Export Credits (Stand: 25.11.2003).

Anlage K11: Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgewährleistungen vom 30. Dezember 1983, zuletzt geändert am 31. Januar 2002,

Anlage K12: Jahresbericht 2002, S. 76.